

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

## Sitzungsvorlage

Datum: 19.01.2022

Drucksache Nr.: **22/0053**

---

### Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

### Sitzungstermin

09.03.2022

### Behandlung

öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Zweckbindung für Plätze im Rahmen der u3-Investitionsförderung nach § 55 Abs. 2 KiBiz im Kita-Jahr 2022/2023**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass im Kita-Jahr 2022/2023 die seit 2008 im Rahmen der u3-Investitionsprogramme geschaffenen u3 Plätze in Kitas vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden. Für den gesamten Jugendamtsbezirk gilt, dass auf Grundlage des neuen § 55 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), geförderte u3 Plätze im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden können.

### Sachverhalt / Begründung:

Im Kindergartenjahr 2022/2023 wird es voraussichtlich nochmals zu einem Engpass bei der Versorgung der Kinder über drei Jahren in den Kitas kommen. Die geplanten Maßnahmen im Kita-Ausbau zeigen erst im folgenden Jahr flächendeckend ihre Wirkung. Somit kann es in dem jetzt zu planendem Jahr dazu führen, dass ein mit u3 Mitteln geschaffener Platz ausnahmsweise und temporär mit einem ü3 Kind belegt werden muss.

Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der u3 Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen gemäß § 55 Abs. 2 KiBiz über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden. Die Anwendung des § 55 setzt voraus, dass ein entsprechender Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss für das Kita-Jahr gefasst wurde.

Die Verwaltung gibt hiermit den Trägern die Möglichkeit, in Rückkopplung mit dem Jugendamt, im Einzelfall einen u3 Platz mit einem älteren Kind zu belegen, ohne in finanzielle Schwierigkeiten durch Rückforderung von Investitionsmitteln zu kommen.

In Vertretung

Ali Doğan  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.  
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.